



Berlin, 2. Juni 2020

Stellungnahme des Deutschen Frauenrings zum § 219a StGB

Wer geglaubt hatte, dass die Änderung des § 219a StGB durch den Bundestag am 21.02.2019 der strafrechtlichen Verurteilung von Frauenärzt*innen ein Ende bereiten würde, sieht sich leider getäuscht.

Auch nach der Gesetzesänderung werden Frauenärzt*innen weiterhin verurteilt, weil sie nach Ansicht der Gerichte, die den geänderten § 219a StGB anwenden, unzulässige rechtswidrige Werbung betreiben. Die Ärzt*innen dürfen zwar darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, nicht mitteilen dürfen sie, welche Methoden sie bei diesem Eingriff anwenden.

Die Neufassung des § 219a StGB hat die Grundrechtsverstöße der alten Fassung nicht beseitigt, Frauenärztinnen und -ärzte müssen weiterhin damit rechnen, wegen sachlicher Informationen über ihr Arbeitsgebiet vor Gericht gezerrt und verurteilt zu werden.

Immer noch werden folgende Grundrechte verletzt:

a. Art. 12 Abs. 1 GG, der die Berufsfreiheit schützt. § 219a StGB verbietet die Sachinformation über eine erlaubte medizinische Dienstleistung – und was ist der Hinweis auf die angewandten Methoden anderes als eine Sachinformation – und greift damit in die Berufsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten ein.

b. Art. 5 Abs.1 GG, der die Informationsfreiheit, und Art. 2 Abs. 2 GG, der die freie Entfaltung der Persönlichkeit schützt. Hier sind nicht nur die Ärztinnen und Ärzte, sondern auch deren Patientinnen betroffen. Das Selbstbestimmungsrecht von Patientinnen und Patienten bezieht sich auch auf die Möglichkeit, sich über medizinische Eingriffe umfassend informieren und behandelndes Fachpersonal entsprechend wählen zu können. Der bloße Hinweis darauf, dass Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, reicht für eine umfassende Information nicht aus.

§ 219a StGB schränkt sowohl die Informations-Freiheit als auch das Recht auf Patient*innen-Selbstbestimmung ein und ist verfassungsrechtlich bedenklich.

c. Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, wonach Frauen und Männer gleichberechtigt sind. § 219a StGB betrifft – neben den in ihrer Berufs- und Informations-Freiheit eingeschränkten Ärzt*innen – nur ungewollt schwangere Frauen. Es gibt keine medizinische Dienstleistung nur für Männer, die wie der Schwangerschaftsabbruch durch Informationsverbote betroffen ist, Männer haben in Bezug auf jegliche medizinische Leistung die volle Informationsfreiheit. Frauen werden ungleich behandelt: Verstoß gegen das Gleichheitsgebot.

d. Nicht zuletzt garantiert die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) den Frauen das Recht auf freie Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den für die Ausübung dieses Rechts erforderlichen Informationen. Die UN-Frauenrechtskonvention wurde 1985 von Deutschland ratifiziert und ist geltendes Recht. Auch die Neufassung von § 219a StGB wird der Pflicht, ungewollt Schwangeren unbehinderten Zugang zu den nötigen Informationen zu ermöglichen, nicht gerecht.

Fazit:

§ 219a StGB in der jetzigen Fassung knebelt sowohl Ärzt*innen durch Eingriff in deren Berufsfreiheit als auch ungewollt Schwangere durch Vorenthaltung von Informationen, die die Frauen für eine selbstbestimmte Entscheidung benötigen.

Der rechtliche Weg der betroffenen Ärztinnen wie Kristina Hänel, 2019 und 2020 Frauenringsfrau des Deutschen Frauenrings, bis vor das Bundesverfassungsgericht kann zwar eine rechtliche Sicherheit schaffen, bedeutet aber aufgrund seiner Dauer für viele Schwangere und Ärzt*innen auf längere Sicht eine Zeit der Unsicherheit.

Daher ist eine ersatzlose Streichung des Paragraphen dringend geboten und durch einen entsprechenden Antrag dem Bundestag vorzulegen.